



Telefon +41 (0)52 632 73 61
Fax +41 (0)52 632 72 00
staatskanzlei@ktsh.ch

An die Medien

Aus den Verhandlungen des Regierungsrates

Staatsvoranschlag 2005

Der Regierungsrat hat das Budget 2005 zuhanden des Kantonsrates verabschiedet. Die Laufende Rechnung des Staatsvoranschlages 2005 sieht ein Defizit von 4,3 Mio. Franken vor. Nach allgemeiner Beurteilung gilt dieses Ergebnis noch als praktisch ausgeglichenes Budget. Im Budget 2005 enthalten ist eine Steuereffizienzreduktion um 2 Punkte. Das Budget 2005 liegt um 1,5 Mio. Franken über dem prognostizierten Defizit des Budgets 2004 und um 3,5 Mio. Franken unter dem prognostizierten Defizit des Finanzplans für das Jahr 2005. Die Nettoinvestitionen betragen 25 Mio. Franken. Bei Abschreibungen auf dem Verwaltungsvermögen von 33,6 Mio. Franken ergibt sich ein Finanzierungsüberschuss von 4,3 Mio. Franken. Der Selbstfinanzierungsgrad beträgt 117,1 Prozent.

Vorlage für Zusammenschluss von Osterfingen und Wilchingen

Der Regierungsrat hat die Vorlage über den Zusammenschluss der Gemeinden Osterfingen und Wilchingen auf den 1. Januar 2005 zuhanden des Kantonsrates verabschiedet. Die von den Gemeinderäten Osterfingen und Wilchingen geführten Verhandlungen führten zu einem Vertrag über den Zusammenschluss. Die Gemeindeversammlungen Osterfingen und Wilchingen stimmten dem Vertrag am 10. September 2004 jeweils klar zu.

Die Einwohnergemeinden Osterfingen und Wilchingen schliessen sich nach der vertraglichen Regelung zu einer einzigen Gemeinde mit dem Namen "Wilchingen" zusammen. Die beiden Gemeinden verzichten im Vertrag grundsätzlich darauf, Sonderrechte der in Osterfingen oder Wilchingen wohnenden Personen zu verbriefen. Die neue Gemeinde übernimmt die Verantwortung für beide Ortschaften.

Der Zusammenschluss der beiden Gemeinden ist gemäss der Kantonsverfassung vom Kantonsrat zu genehmigen. Der Regierungsrat beantragt nun dem Kantonsrat, diesem Zusammenschluss zuzustimmen. Dabei geht der Regierungsrat zunächst davon aus, dass grundsätzlich der Wille der beteiligten Gemeinden zu achten ist. Der Zusammenschluss entspricht aber auch dem Ziel der Regierung, die Gemeindestruktur - wo nötig - den veränderten Verhältnissen anzupassen. Osterfingen und Wilchingen liegen nahe beieinander und arbeiten schon jetzt in verschiedener Hinsicht zusammen. Aufgrund des Zusammenschlusses ist insgesamt eine bessere Entwicklungsmöglichkeit zu erwarten. Es entsteht eine Gemeinde mit gut 1'600 Einwohnern und einer Gesamtfläche von rund 2'100 Hektaren. Der Zusammenschluss von Osterfingen und Wilchingen widerspricht weder kantonalen Interessen noch den Interessen anderer Gemeinden. Im konkreten Fall wird der Finanzausgleich zwar nicht entlastet. Nach Ansicht der Regierung können durch den Zusammenschluss aber die Aufgaben effizienter erfüllt werden und er führt - wie das bereits ausgearbeitete gemeinsame Budget zeigt - zu Einsparungen und damit zu einer finanziellen Entlastung. Deshalb hat der Regierungsrat gestützt auf das Finanz-

ausgleichsdekret den beiden Gemeinden für den Fall des Zusammenschlusses einen einmaligen Beitrag von 550'000 Franken zugesichert.

Sonderschulen ab 2005 öffentlich-rechtliche Anstalt

Die öffentlich-rechtlichen Sonderschulen werden auf den 1. Januar 2005 in eine selbständige öffentlich-rechtliche Anstalt des Kantons Schaffhausen überführt. Der Regierungsrat hat die entsprechende Änderung des Schulgesetzes, die in der Volksabstimmung vom 16. Mai 2004 mit grossem Mehr angenommen wurde, auf den 1. Januar 2005 in Kraft gesetzt. Auf den gleichen Zeitpunkt treten die Änderung des Schuldekretes sowie das neue Dekret über die Schaffhauser Sonderschulen in Kraft.

Auf Anfang 2005 werden damit die Trägerschaften der Sonderschulen von Kanton und Stadt Schaffhausen vereinheitlicht. Die Einzelheiten der Aufgabenerfüllung werden in einer Leistungsvereinbarung mit der öffentlich-rechtlichen Anstalt "Schaffhauser Sonderschulen" geregelt.

Anpassung kantonales Strafrecht an neues Bundesrecht - Startschuss für Vernehmlassung

Die kantonalen Gesetze sind an die Revision des allgemeinen Teils des Schweizerischen Strafgesetzbuches und an das Jugendstrafgesetz anzupassen. Die beiden Bundesgesetze treten aller Voraussicht auf den 1. Januar 2006 in Kraft. Für die Strafverfolgung, die Rechtsprechung und den Strafvollzug und damit für die Umsetzung der geänderten Bestimmungen sind hauptsächlich die Kantone zuständig. Sie sind verpflichtet, ihre Bestimmungen an das revidierte Bundesrecht anzupassen. Im Kanton Schaffhausen gibt es Anpassungsbedarf auf Stufe Gesetz, Dekret und Verordnung. Die Regierung hat dazu eine entsprechende Vorlage ausgearbeitet. Auf Gesetzesebene vor allem betroffen sind das Gesetz über die Einführung des Schweizerischen Strafgesetzbuches, die Strafprozessordnung sowie das Gesetz über die Jugendstrafrechtspflege. Der Regierungsrat hat die Vorlage für die Vernehmlassung bei der Justiz, den politischen Parteien sowie weiteren interessierten Organisationen freigegeben. Die Vernehmlassungsunterlagen sind im Internet (www.sh.ch; Rubrik Regierungsrat/Vernehmlassungen) sowie beim Amt für Justiz und Gemeinden einsehbar.

Es gibt formale und materielle Anpassungen. Formale Anpassungen stellen vor allem der Ersatz von im Strafgesetzbuch aufgeführten Begriffen durch neue Begriffe dar. Statt von Zuchthaus, Gefängnis, Haft wird neu einheitlich nur noch von Freiheitsstrafe gesprochen.

Materielle Anpassungen finden sich vor allem im Bereich der Strafen und Massnahmen, da dort neue Formen eingeführt oder bestehende verändert werden. Die Geldstrafen werden neu nach einem Tagessatzsystem bemessen. Zunächst wird bestimmt, zu wie vielen Tagessätzen die Täterin bzw. der Täter (Maximum 360) zu verurteilen ist. Die Höhe des Tagessatzes (Maximum 3'000 Franken) bemisst sich anschliessend nach den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen der Täterin bzw. des Täters. Wird die Geldstrafe nicht bezahlt, wird an deren Stelle eine bereits im Urteil festgelegte Ersatzfreiheitsstrafe vollzogen, wobei ein Tagessatz Geldstrafe einem Tag Freiheitsstrafe entspricht. Die gemeinnützige Arbeit ist keine Vollzugsform mehr, sondern neu eine eigenständige Strafe. Die Grundrechte der Täter werden nur so weit eingeschränkt, als dies für die Erreichung des Strafzwecks erforderlich ist. Gleichzeitig sollen die Kosten der Strafjustiz und insbesondere des Straf- und Massnahmenvollzugs gesenkt werden.

Personelle Auswirkungen aus der Änderung des Bundesrechts ergeben sich durch die Kompetenzverschiebung bei den Vollzugsanordnungen von der Vollzugsbehörde zum Gericht. Die personelle Auslastung insbesondere am Kantonsgericht wird tendenziell steigen.

Zur finanziellen Entlastung wird umgekehrt die Grenze für die obligatorische Verteidigung bei Freiheitsstrafen von 6 auf 12 Monate erhöht. Daneben wird auf Freiheitsstrafen im kantonalen Übertretungsstrafrecht verzichtet und es werden einzelne kantonale Straftatbestände aufgehoben, welche heute praktisch nicht mehr zur Anwendung kommen oder durch bundesrechtliche Regelungen gegenstandslos geworden sind. Schliesslich wird die Zuständigkeit des Jugendanwaltes leicht erhöht, so dass er mehr Verfahren ohne Überweisung an das Jugendgericht abschliessen kann.

Ja zu flankierenden Massnahmen zur Ausdehnung des Freizügigkeitsabkommens

Der Regierungsrat begrüsst im Grundsatz die flankierenden Massnahmen zur Ausdehnung des Personenfreizügigkeitsabkommens zwischen der Schweiz und den Mitgliedstaaten der Europäischen Union. Schaffhausen als Grenzkanton begrüsst die verstärkte Missbrauchsbekämpfung bei den entsandten Arbeitnehmenden auf dem Schweizer Arbeitsmarkt, wie der Regierungsrat in seiner Vernehmlassung an das Staatssekretariat für Wirtschaft festhält. Die Regierung unterstützt die einzelnen Massnahmen, mit Ausnahme der Anstellung von Inspektoren für die Durchführung von Kontrollen und Untersuchungen, die den sog. tripartiten Kommissionen unterliegen. Mit dieser Massnahme wird in unzulässiger Weise in die Vollzugsautonomie der Kantone eingegriffen. Wenn der Bund an der Einsetzung von Inspektoren festhalten will, muss er den grössten Teil der Kosten übernehmen.

Der Bund schlägt als flankierende Massnahmen im Zusammenhang mit der Ausdehnung des Personenfreizügigkeitsabkommens u.a. Präzisierungen im Bereich des Meldeverfahrens sowie die Leistung einer Kautions durch ausländische Arbeitgeber, welche Arbeitnehmende in die Schweiz entsenden, vor. Daneben sollen die Allgemeinverbindlicherklärung von Gesamtarbeitsverträgen vereinfacht und eine Informationspflicht gegenüber entsandten Arbeitnehmenden über wesentliche Vertragsbestandteile eingeführt werden.

Vernehmlassung zum Zinsbesteuerungsgesetz

Der Regierungsrat stimmt dem Entwurf für ein Bundesgesetz zum Zinsbesteuerungsabkommen mit der Europäischen Gemeinschaft grundsätzlich zu. Er verlangt in seiner Vernehmlassung an den Bund aber, dass die Kantone am schweizerischen Anteil am Steuerrückbehalt beteiligt werden.

Das Gesetz dient der Umsetzung des Zinsbesteuerungsabkommens mit der Europäischen Gemeinschaft. Das Abkommen sieht einen Steuerrückbehalt für Zinszahlungen vor, die von Banken oder anderen Finanzdienstleistern in der Schweiz an Personen mit Wohnsitz in der EU gutgeschrieben werden. Damit soll verhindert werden, dass die in der EU geltende Zinsbesteuerung umgangen wird. Die Schweiz erhält als Aufwandentschädigung 25 % des Ertrags des Steuerrückbehalts. Das Abkommen könnte Auswirkungen auf das Steuersubstrat der in den Kantonen steuerpflichtigen Banken haben, indem gewisse Geschäfte allenfalls in ein Drittland verlegt werden. Wie hoch ein Steuerausfall für die Kantone wäre, lässt sich aber praktisch nicht abschätzen. Gerade deshalb sollten die Kantone am schweizerischen Anteil am Steuerrückbehalt beteiligt werden.

Amts jubiläum

Der Regierungsrat hat Irène Erb, Lehrerin für textiles Werken, die am 4. Oktober 2004 das 25-jährige Amtsjubiläum begehen kann, seinen Dank für ihre bisherige Tätigkeit im Dienste der Öffentlichkeit ausgesprochen.